

Transportvereinbarungen für grenzüberschreitende Verkehre

Diese Transportvereinbarungen gelten für alle grenzüberschreitenden Transportaufträge von Gesellschaften der Willi Betz Unternehmensgruppe. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil und zwar unabhängig davon, ob sie gegenüber dieser Vereinbarung abweichende oder ergänzende Vorschriften enthalten. Diese Vereinbarung gilt auch dann, wenn die beauftragende Betz-Gesellschaft in Kenntnis entgegengesetzter oder abweichender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers diese Vereinbarung vorbehaltlos durchführt.

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für Kunden der Willi Betz Unternehmensgruppe während der Geschäftsbeziehung und für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung der Geschäftsbeziehung keine Transportaufträge durchzuführen. Dies gilt nicht soweit die Kunden der Willi Betz Unternehmensgruppe bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auch bereits Kunden des Auftragnehmers waren.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine verkehrsvertragliche Haftung nach den einschlägigen frachtrechtlichen Vorschriften für Güterschäden mit einer Deckungssumme von mindestens € 500.000,00 je Transportauftrag zu versichern. Dieser Betrag muss auch im Falle der qualifizierten Schadensverursachung z. B. gem. Art. 29 CMR vom Versicherer bereitgestellt werden.
3. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er im Besitz aller notwendiger fracht- und arbeitsrechtlicher Genehmigungen und Lizenzen ist und bei der Transportausführung weder Mitarbeiter noch Unterauftragnehmer einsetzt, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen. Auf Wunsch von Betz wird der Auftragnehmer die notwendigen Genehmigungen vorlegen.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Lieferanten der Willi Betz Unternehmensgruppe (<http://www.willibetz.de/index.html>)
5. Der Einsatz von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung

der beauftragenden Betz-Gesellschaft. Der Auftragnehmer hat im Falle einer genehmigten Unterbeauftragung dafür Sorge zu tragen, dass die Unterauftragnehmer eine gültige Versicherungs-Deckung gem. Ziff. 2 dieser Bedingungen unterhalten.

6. Der Auftragnehmer übernimmt die beförderungs- und betriebssichere Verladung und sichert zu, dass er über ausreichend Ladungssicherungsmittel (Spanngurte, Kantengleiter, usw.) verfügt und sich der eingesetzte LKW in einem technisch einwandfreien Zustand befindet. Die Ladefläche muss sauber und geruchsfrei sein. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt ein absolutes Bei- und Umladeverbot.
7. Wird der Auftragnehmer angewiesen Lademittel zu tauschen, werden nicht getauschte Lademittel dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Generell ist bei Anweisungen über Lademitteltausch stets darauf zu achten, dass ein schriftlicher Lademittelnachweis geführt wird.
8. Sichtbare Verpackungsmängel, offensichtlich ungenügende Kennzeichnung der Frachtstücke sowie offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben auf den Frachtpapieren, insbesondere Mengenabweichungen von tatsächlichen zu angegebenen Frachtstücken, sind unverzüglich der beauftragenden Betz-Gesellschaft zu melden.
9. Der LKW darf während des Transports nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden.
10. Kosten, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer vereinbarte Termine nicht einhält, werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt.
11. Erteilte Frachtaufträge werden von dem Auftragnehmer unter Angabe des LKW-Kennzeichens per Fax oder Email sofort bestätigt.
12. Die im Frachtauftrag enthaltene Frachtrate versteht sich einschließlich aller Kosten, Zuschläge, zuzüglich gesetzlicher Steuern (z.B. Umsatzsteuer) und ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung/Erstellung der Gutschrift und des quittierten (CMR)-Frachtbriefes fällig.

Die beauftragende Betz-Gesellschaft ist berechtigt, gegenüber Frachtforderungen des Auftragnehmers mit Ansprüchen aus dem Transportvertrag, wie z. B. Schadensersatzforderungen, aufzurechnen.

13. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der einschlägigen Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeitverordnungen.

14. Verzögerungen, Schäden, drohende Standzeiten oder andere Umstände, die die Einhaltung der vereinbarten Termine gefährden könnten, sind vom Auftragnehmer der beauftragenden Betz-Gesellschaft umgehend zu melden. Standzeiten sind vom Absender/Empfänger mit Datum/Uhrzeit mittels Firmenstempel und Unterschrift auf dem Frachtbrief zu bestätigen.

15. Der Auftrag unterliegt den frachtrechtlichen Bestimmungen am Ort der beauftragenden Betz-Gesellschaft soweit keine zwingenden CMR Regelungen anwendbar sind. Gerichtsstand ist nach Wahl von Betz der Sitz des Unterauftragnehmers oder der Sitz der jeweils beauftragenden Betz-Gesellschaft.

16. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.